

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1998

Geschäftszahl

95/13/0282

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/13/0200 E 28. Mai 1997 RS 4

Stammrechtssatz

Soweit die Berufungsbehörde ihrer Begründungspflicht durch Verweis auf den Betriebsprüfungsbericht und die Äußerungen der Prüfungsorgane im Verwaltungsverfahren zu genügen konnte, hätte ein solcher Verweis ihre Begründung nur dann tragen können, wenn der Betriebsprüfungsbericht seinerseits den dargestellten Anforderungen an die Begründung eines Bescheides vollinhaltlich genügt und darüber hinaus auch alle im Berufungsverfahren vorgetragene Argumente schon nachvollziehbar in zusammengefaßter Darstellung widerlegt hätte.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw. zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

95/13/0283